

Beauty Claims

Rechtsanwältin *Dr. Lisa Feuerhake*, Hamburg

Der Anwendungsbereich der Health-Claims Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 (im Folgenden „HCVO“) hat die Gerichte bis hinauf zum Europäischen Gerichtshof (EuGH) in den letzten Jahren schon häufig beschäftigt. In jüngerer Zeit war die Anwendung der HCVO auf sog. „Beauty Claims“ Gegenstand verschiedener instanzgerichtlicher Entscheidungen.¹ Die Bezeichnung „Beauty Claims“ wird vor allem für Angaben verwendet, die sich auf das äußere Erscheinungsbild des Körpers beziehen. Es handelt sich um klassische Werbeversprechen der Schönheitsbranche, wie etwa „tolle Haut“, „glänzendes Haar“ oder „jugendliches Aussehen“. Mitte letzten Jahres hat der Bundesgerichtshof (BGH) in diesem Kontext die Entscheidung „Repair-Kapseln“ erlassen.² Diese Entscheidung hat jedoch leider nicht dazu geführt, Licht ins Dunkel der rechtlichen Bewertung von „Beauty Claims“ zu bringen, sondern trägt aufgrund der teilweise sehr pauschalen Aussagen zum Anwendungsbereich der HCVO zu einer erschwerten Abgrenzungsproblematik bei.³

Dieser Beitrag soll daher die Einordnung von „Beauty Claims“ insbesondere in Bezug auf die Hautschönheit vertieft beleuchten. Dazu wird die „Repair-Kapseln“-Entscheidung des BGH in einen systematischen Kontext mit den Leitlinien und Stellungnahmen der EFSA zur Eintragung von Health Claims für die Haut gesetzt.

1. „Repair-Kapseln“-Entscheidung des BGH

Keine Betrachtung der rechtlichen Einordnung von „Beauty Claims“ kommt an der im letzten Jahr ergangenen Entscheidung „Repair-Kapseln“ des BGH vorbei. Der BGH sah darin in Übereinstimmung mit der Vorinstanz, dem Oberlandesgericht Hamm, die Werbeaussage *„Mit der verbesserten Rezeptur und neuen wertvollen Inhaltsstoffen sorgen unsere neuen Repair-Kapseln PREMIUM für eine tolle Haut, fülliges Haar und feste Fingernägel – jetzt noch effektiver – [...]“* als gesundheitsbezogen an.⁴

Der BGH stellte zunächst fest, dass nach Art. 2 Abs. 2 Nr. 5 HCVO eine gesundheitsbezogene Angabe im Sinne dieser Verordnung jede Angabe ist, mit der erklärt, suggeriert oder auch nur mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, dass ein Zusammenhang zwischen einer Lebensmittelkategorie, einem Lebensmittel oder einem seiner Bestandteile einerseits und der Gesundheit andererseits bestehe. Der Begriff „Zu-

1 Siehe u. a. OLG Düsseldorf, ZLR 2016, 535; mit Anm. *Holle*, ZLR 2016, 55; KG Berlin, Urteil vom 26.07.2016, Az. 5 U 18/16, BeckRS 2016, 120480.

2 BGH, ZLR 2017, 71 – „Repair-Kapseln“.

3 *Ballke*, ZLR 2017, 81.

4 BGH, ZLR 2017, 71 – „Repair-Kapseln“.

sammenhang“ sei dabei weit zu verstehen. Der Begriff „gesundheitsbezogene Angabe“ erfasse daher jeden Zusammenhang, der eine Verbesserung des Gesundheitszustands dank des Verzehrs des Lebensmittels impliziere.⁵ Diese Auslegung der Definition der gesundheitsbezogenen Angaben und des erforderlichen Zusammenhangs entspricht grundsätzlich der ständigen Rechtsprechung.⁶

Zu der Frage des Gesundheitsbezugs der konkreten Aussage heißt es dann jedoch weiter: *„Zutreffend hat das BerGer. angenommen, für die Werbeaussage zu den „Repair-Kapseln“ ergebe sich dies bereits daraus, dass Aussagen zur Bedeutung von Substanzen für den Zustand von Haut, Haaren und Fingernägeln in die Liste der zugelassenen gesundheitsbezogenen Angaben gem. Art. 13 VO (EU) 432/2012 aufgenommen sind, die sich im Anhang der VO (EU) Nr. 432/2012 befindet. Diese Beurteilung lässt keinen Rechtsfehler erkennen. In der Liste im Anhang der genannten Verordnung wird die Angabe, dass bestimmte Nährstoffe zur Erhaltung normaler Haare, normaler Haut und normaler Nägel beitragen, als gesundheitsbezogene Angabe aufgeführt.“* Der Senat erläutert dazu, dass in den Werbeaussagen Körperfunktionen, nämlich Haut, Haare, Nägel genannt würden, die von den beworbenen Kapseln positiv beeinflusst werden sollen. Darin liege kein Verweis auf allgemeine, nichtspezifische Vorteile für die Gesundheit im Allgemeinen oder das gesundheitsbezogene Wohlbefinden. Durch die Werbeaussagen mit den Attributen „tolle“ Haut, „fülliges“ Haar, „feste“ Fingernägel werde ein auf einzelne Körperfunktionen bezogener bestimmter Wirkungszusammenhang zwischen den Produkten und der jeweiligen Körperfunktion hergestellt.⁷

Diese Begründung wirft verschiedene Fragen auf. Zunächst ist die Auslegung des Begriffs „Körperfunktionen“ nicht unmittelbar nachvollziehbar. Die bloße Bezeichnung von Teilen des menschlichen Körpers, wie Haut, Haaren und Nägeln, dürfte schon nach dem Wortsinn keine Beschreibung von Körperfunktionen darstellen. Vielmehr ist zwischen der Bezeichnung eines Körperteils und der Funktion dieses Körperteils zu differenzieren. Es dürfte unzweifelhaft sein, dass eine Bezeichnung wie etwa „tolle Augen“ keinen Wirkungszusammenhang zwischen einem Nährstoff und einer bestimmten Körperfunktion beschreibt. Denn die Funktion des Auges ist primär das Sehen. Diese eindeutig definierte Funktion wird mit der Werbeangabe „tolle Augen“ jedoch nicht angesprochen. Der durchschnittliche Verbraucher, auf dessen Verständnis es ankommt, wird diese Angabe auch nicht dem Hinweis auf eine gute Sehkraft oder einer ähnlichen Funktionsbeschreibung gleichsetzen. Die Angabe bezieht sich nach dem allgemeinen Verkehrsverständnis vielmehr auf das äußere Erscheinungsbild des Auges, wie z. B. die Farbe der Iris.

⁵ BGH, ZLR 2017, 71, 76 – „Repair-Kapseln“.

⁶ Vgl. EuGH, GRUR 2012, 1161, 1162 – „Deutsches Weintor“.

⁷ BGH, ZLR 2017, 71, 77 – „Repair-Kapseln“.

2. Systematische Einordnung

Diese Unterscheidung zwischen der bloßen Bezeichnung des Körperteils auch in Verbindung mit Schönheitsattributen wie „toll“, „prall“ oder „glatt“ und der Beschreibung einer Körperfunktion ist auch in Bezug auf Angaben zur Haut möglich. Zutreffend ist insoweit zwar der Hinweis des BGH, dass die Angabe „*trägt zum Erhalt der normalen Haut bei*“ in der Liste der zugelassenen gesundheitsbezogenen Angaben nach Art. 13 Abs. 3 HCVO i.V.m. VO (EU) 432/2012 enthalten ist (z.B. für Biotin, Niacin, Vitamin A, Zink u.a.). Die Auswertung der Stellungnahmen der EFSA zu diesen Angaben verdeutlicht jedoch, dass diesen Eintragungen stets ein Zusammenhang zwischen dem jeweiligen Nährstoffe und der Hautgesundheit zu Grunde liegt.

a) Gesundheitsbezogene Angabe „*trägt zum Erhalt der normalen Haut bei*“

Aus den Stellungnahmen der EFSA ergibt sich, dass ein Mangel an diesen Nährstoffen zu erheblichen Störungen der Hautfunktion führen bzw. zu der Entstehung von Hauterkrankungen beitragen kann. Für Biotin bejahte die EFSA eine Wirkung auf die Hautgesundheit, da Biotin-Mangel zu einer schuppigen und exematösen Haut führen kann.⁸ Die Eintragung für Niacin beruhte ebenfalls darauf, dass ein Mangel an Niacin zu Dermatitis (Hautentzündungen) führen kann, sobald die Haut mit Sonnenlicht in Berührung kommt.⁹ In Bezug auf die Eintragung für Vitamin A wies die EFSA darauf hin, dass es bei einem Vitamin A-Mangel zu Störungen der Epithelien und zu trockener Haut kommen kann.¹⁰ Auch die Eintragung der gesundheitsbezogenen Angabe für Zink bezog sich darauf, dass Zink-Mangel zu verschiedenen dermatologischen Erkrankungen wie Akrodermatitis, roten Hautausschlägen und Pusteln sowie zur Bläschenbildung auf der Haut führen kann.¹¹

Den Eintragungen der gesundheitsbezogenen Angabe „*trägt zum Erhalt normaler Haut bei*“ liegt somit stets ein Zusammenhang zwischen dem Nährstoff und dem Schutz der Haut vor medizinischen Beschwerden oder Erkrankungen zu Grunde. Demgegenüber weisen Angaben zur Hautschönheit, die sich lediglich auf das äußere Erscheinungsbild beziehen, keinen Gesundheitsbezug auf. Es geht nicht darum, dass die Haut in ihrer normalen Funktion vor Erkrankungen geschützt wird, sondern um eine Verschönerung des Erscheinungsbilds, etwa durch die Reduzierung von Falten.

b) Leitlinien der EFSA

Diese Differenzierung zwischen Angaben zur Hautgesundheit und zur Hautschönheit ergibt sich auch aus den allgemeinen Leitlinien der EFSA für die Eintragung

⁸ EFSA Journal, 2009; 7 (9); 1209.

⁹ EFSA Journal 2009; 7 (9); 1224.

¹⁰ EFSA Journal, 2009, 7 (9); 1221.

¹¹ EFSA Journal, 2010; 8 (10); 1819.

von gesundheitsbezogenen Angaben zur Haut.¹² Darin ist festgelegt, dass sich gesundheitsbezogene Angaben auf die Funktion der Haut als äußerer Schutzmantel des Körpers beziehen müssen, d.h. auf die sog. Barrierefunktion. Diese Barrierefunktionen der Haut schließen die Durchlässigkeitsbarriere (Begrenzung des Wasserverlusts), die antioxidative Barriere (Schutz von Zellen und Molekülen gegen oxidative Schäden), die Lichtschutz-Barriere (Schutz von Zellen und Molekülen gegen UV-Schäden) und die Immun-Barriere (Schutz gegen Krankheitskeime) ein. Danach können allein Veränderungen in der Hautstruktur, die zur Erhaltung (im Sinne einer Reduzierung des Verlusts) der Hautfunktion beitragen, als vorteilhafte gesundheitsbezogene bzw. körperliche Effekte betrachtet werden.

In diesen Leitlinien nimmt die EFSA auch ausdrücklich Stellung zur Abgrenzung von Aussagen, die lediglich die Hautschönheit betreffen, und gesundheitsbezogenen Angaben über die Hautfunktion.¹³ Dazu heißt es:

„Health Claims on the maintenance of normal structure, hydration, elasticity or appearance of the skin do not necessarily refer to a particular physiological function of the skin as required by regulation (EC) No. 1924/2006); also a decrease in wrinkles, which may be related to the maintenance or improvement of skin structure/hydration/elasticity, does not necessarily refer to a particular physiological function of the skin as required by Regulation (EC) No. 1924/2006.“

(Health Claims in Bezug auf die Erhaltung der normalen Struktur, der Hydratation, der Elastizität oder des Aussehens der Haut beziehen sich nicht notwendigerweise auf eine spezielle körperliche Funktion der Haut, wie sie von der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 vorausgesetzt wird. Auch ein Rückgang der Hautfalten, der mit dem Erhalt oder der Verbesserung der Hautstruktur/Hydratation/Elastizität einhergehen kann, bezieht sich nicht notwendigerweise auf eine spezifische körperliche Funktion der Haut, wie sie von der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 gefordert wird. [Übers. d. Verf.]

Diese Leitkriterien wendet die EFSA auch konsequent in ihren Entscheidungen über gesundheitsbezogene Angaben zur Haut an. So wurde der Antrag auf Eintragung der Angabe *„maintenance of normal skin tonicity“* (Erhaltung der normalen Spannkraft der Haut) mit dem Hinweis abgelehnt, dass kein Nachweis erbracht wurde, wie die Spannkraft der Haut mit einer Hautfunktion zusammenhänge. Das EFSA-Panel ging davon aus, dass sich die Angabe nicht auf eine Funktion des Körpers i.S. der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 bezieht.¹⁴

In einer weiteren Stellungnahme der EFSA zu einem Antrag auf Eintragung der Angabe *„helps to maintain elasticity, tenderness and health of skin, structure and function of skin and mucous membranes“* (trägt zur Erhaltung der Elastizität, Zartheit

¹² EFSA Journal 2012; 10(5):2702.

¹³ a. a. O.

¹⁴ EFSA Journal 2011; 9(7):2264.

und Gesundheit der Haut, der Struktur und Funktion der Haut und der Schleimhäute bei) verwies die EFSA ebenfalls darauf, dass im Kontext des vorgeschlagenen Wortlauts die beanspruchten Wirkungen sich lediglich auf die Erhaltung der normalen Struktur, Elastizität und des Aussehens der Haut beziehen. Darin lag jedoch nach Auffassung des Panels keine Bezugnahme auf die Körperfunktion der Haut i.S.d. HCVO.¹⁵

c) Hautgesundheit vs. Hautschönheit

Aus diesen allgemeinen Leitlinien und den Stellungnahmen der EFSA zu konkreten Eintragungsanträgen wird deutlich, dass die EFSA zwischen schönheitsbezogenen Angaben und Angaben zur Hautfunktion, die sich auf eine der genannten Barrierefunktionen beziehen müssen, unterscheidet. Schönheitsbezogene Werbeauslobungen, wie etwa zur Reduzierung von Falten, können nach den oben genannten Maßstäben nicht Gegenstand eines Bewertungsverfahrens durch die EFSA sein, da sich das Zulassungsverfahren nur auf Angaben zur Hautfunktion erstreckt. Es handelt sich daher grundsätzlich auch nicht um gesundheitsbezogene Angaben im Sinne der HCVO.¹⁶ Auch das Oberlandesgericht Düsseldorf wies in seiner überzeugenden Entscheidung zu Angaben zur Verschönerung des Hautbildes darauf hin, dass das Aussehen der Haut und ihr als schön empfundenes äußeres Erscheinungsbild keine ihrer Funktionen sei. Ein welkeres oder faltigeres Aussehen der Haut werde zwar als Anzeichen für eine fortgeschrittene Alterung des betreffenden Menschen gesehen, aber nicht als Erkrankung oder Funktionsstörung der Haut. Das Gericht führte weiter aus, dass Aussagen ohne Gesundheitsbezug kaum noch vorstellbar wären, wenn die Verstoffwechslung und die bloße „Benutzung“ im Körper stattfindender Prozesse bereits einen ausreichenden Anknüpfungspunkt für einen Gesundheitsbezug darstellen würden.¹⁷

3. Schlussfolgerung

Aus den oben genannten Grundsätzen wird deutlich, dass kongruent zu den anderen zugelassenen spezifischen gesundheitsbezogenen Angaben aus der Health-Claims-Liste nach Art. 13 Verordnung (EU) Nr. 432/2012 auch in Bezug auf Angaben über die Haut zwischen Angaben zur Hautgesundheit, denen eine Beeinflussung einer Hautfunktion zu Grunde liegt, und Angaben zur Hautschönheit, die sich lediglich auf das äußere Erscheinungsbild der Haut beziehen, unterschieden werden kann und muss. Der pauschale Verweis des BGH, dass ein Gesundheitszug bereits dann bestehe, wenn ein Körperteil, der in dieser Liste genannt ist, mit einem Attribut wie „toll“ versehen werde, ist zu weitgehend und wird den Unterscheidungskriterien der EFSA

¹⁵ EFSA Journal, 2011;9(4):2059.

¹⁶ Siehe aus *Dau*, Recht – Zeitschrift für europäisches Lebensmittelrecht, 4/2016, 176, 178.

¹⁷ OLG Düsseldorf, ZLR 2016, 535, 546 f.

nicht gerecht. Die Ausführungen des BGH in der Entscheidung „Repair-Kapseln“ zum Wirkungszusammenhang und zur Beeinflussung einer Körperfunktion sind daher auslegungsbedürftig und nur nachvollziehbar, wenn man gleichfalls die konkrete Werbeaussage, dass Schäden an der Haut repariert werden sollen, beachtet. Ein anderes Verständnis dieser Entscheidung würde zu dem widersprüchlichen Ergebnis führen, dass für Angaben zur Hautschönheit auf nationaler Ebene eine Eintragung in die Liste der zugelassenen gesundheitsbezogenen Angaben gefordert wird, während die EFSA auf europäischer Ebene diese Eintragung mit der Begründung versagt, dass es an dem erforderlichen Gesundheitsbezug mangelt. Sollte sich diese Tendenz in der deutschen Rechtsprechung verfestigen, wäre eine Klarstellung der Auslegung des Begriffs der gesundheitsbezogenen Angabe aus Art. 2 Abs. 2 Nr. 5 HCVO auf europäischer Ebene durch den EuGH angezeigt.